Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16. Juni 1989 unter Einarbeitung der V. Nachtragssatzung vom 22.12.2022

Lesefassung

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch vom 09.12.2022 (GV. NRW. 2022 S.1063), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.08.2018 (BGBI. I S. 1327), und der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Gütersloh (Abfuhrsatzung) vom 16.06.1989 beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihren Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches und ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschließlich Reinigung) der Gruben und Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Stadt Dritter bedienen.
- (4) Die Entsorgung berührt nicht die Verantwortlichkeit des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Zustand, Betrieb und die einwandfreie Unterhaltung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Einhaltung der bau- und wasserrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

Der städtischen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung unterfallen nicht:

- a) Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken, die die Stadt in Anwendung der Bestimmung der § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt sind,
- b) das gemäß § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, das im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte B\u00f6den ohne Beeintr\u00e4chtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt durch geeignete Unterlagen, i. d. R. durch Unbedenklichkeitsbescheinigung der unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

§ 3

Anschluss - und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlagen befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht), soweit nicht § 2 eingreift.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In den Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasserbehandlungsanlagen nachteilig beeinflußt oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden.
- (2) Die Bestimmungen der technischen Entwässerungssatzung der Stadt finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

Jeder gemäß § 3 anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgungsintervalle der Grundstücksentwässerungsanlagen bestimmen sich nach Maßgabe der folgenden Absätze. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Entsorgung einer abflusslosen Grube hat spätestens dann stattzufinden, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf gefüllt ist. Der Eigentümer hat dies der Stadt rechtzeitig mitzuteilen, die dann im Benehmen mit dem Eigentümer einen Abfuhrtermin bestimmt.
- (3) Die Entsorgung einer Kleinkläranlage erfolgt ein- oder zweimal jährlich, abhängig von Größe der Grube (m³) und Anzahl der Bewohner (B) des angeschlossenen Grundstücks nach der Formel m³/B. Ist der Quotient 1,5 und größer, ist die Grube alle 12 Monate, sonst alle 6 Monate zu entleeren. Sollte im Einzelfall die danach erforderliche Zahl der Entleerungen nicht ausreichen, hat der Grundstückseigentümer zusätzliche Entleerungen rechtzeitig schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- (4) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Normen wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

Ausgestaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Zuwegung

- (1) Die Abdeckung der Grundstücksentwässerungsanlagen muß so stabil ausgebildet sein, daß Personen nicht durchbrechen können.
- (2) Die lichte Weite der Einstiegsöffnungen muß mindestens 60 cm betragen. Der Deckel muss von Hand entfernt werden können und so beschaffen sein, dass er nicht durch die Einstiegsöffnung fallen kann. Das Gewicht des Deckels darf 65 kg nicht überschreiten. Er darf nicht mit Erde oder auf andere Art abgedeckt oder zugestellt werden.
- (3) Die Zuwegung zur Grundstücksentwässerungsanlagen ist so auszubilden, daß Entsorgungsfahrzeuge mit einer Radlast von 6 t an die Anlage heranfahren können.

§ 8

Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlagen wird durch diese Satzung und nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

§ 9

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt die dauernde Außerbetriebsetzung der Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die Stadt veranlaßt daraufhin die Schlussentleerung.

§ 10

Auskunftspflicht, Betretungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 9 hinaus, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Festgestellte Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlagen sind unverzüglich durch den Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu beseitigen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Entwässerungsanlagen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Abfuhrmenge.
- (3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Bevollmächtigter anwesend sein, der die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen hat. Ist trotz vorheriger Benachrichtigung weder der Eigentümer noch ein von ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.
- (4) Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Wenn durch das Verschulden des Grundstückseigentümers ein Abfuhrfahrzeug das Grundstück anfährt, ohne eine Entleerung vornehmen zu können, hat der Eigentümer die der Stadt dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 12

Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt je Kubikmeter Abfuhrmenge

- für Abwasser aus abflusslosen Gruben 25,00 EUR
- für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen 32,00 EUR.

In der Benutzungsgebühr ist jeweils das Auslegen des Saugschlauches bis einschließlich 30 m Länge enthalten. Für das Auslegen des Saugschlauches von über 30 m bis 100 m Länge wird eine zusätzliche Gebühr von 1,79 EUR/m erhoben.

§ 13

Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlagen Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekanntgegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 4 nicht zugelassene Stoffe einleitet,
 - b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 2 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigenpflichten nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 10 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - f) entgegen § 10 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - g) entgegen § 10 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - h) entgegen § 10 Abs. 4 den Zugang verwehrt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung dieser Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBL. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.05.1988 (BGBL. I S 606). Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 160 a LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM (50.000,00 €) geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung vom 16.06.1989 trat am 22.06.1985 in Kraft.

Die Änderungen der I. Nachtragssatzung vom 02.07.1993 zu § 12 trat am 01.01.1993 in Kraft.

Die Änderungen der II. Nachtragssatzung vom 14.12.2007 zu § 12 trat am 01.01.2008 in Kraft.

Die Änderungen der III. Nachtragssatzung vom 19.12.2008 zu § 12 trat am 01.01.2009 in Kraft.

Die Änderungen der IV. Nachtragssatzung vom 24.11.2017 zu § 12 trat am 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderungen der V. Nachtragssatzung vom 22.12.2022 zu § 12 trat am 01.01.2023 in Kraft.